



Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO)

Anspruchsvoraussetzungen (Art. 68 – 70 AVIG, Art. 91 – 95 AVIV)

- **Gültige Rahmenfrist aufgrund Erfüllung der Beitragszeit (Art. 13 AVIG).** PEWO ist innerhalb der 2-jährigen RF zum Leistungsbezug auch für Ausgesteuerte möglich.
- **Mehr als 50 km mit ÖV bzw. mehr als 1 Std mit Motorfahrzeug pro Arbeitsweg**
- **Finanzielle Einbusse:** Neuer bereinigter Verdienst ist kleiner **und** die neuen notwendigen Auslagen (Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft) sind grösser als vor Arbeitslosigkeit.
- **PEWO-Gesuch vor auswärtigem Stellenantritt im RAV einreichen**
- **In der Wohnregion kann Ihnen keine zumutbare Stelle vermittelt werden.**

Zweck und Ziel

- Förderung der Mobilität
- Beitrag an finanzielle Einbusse während max. 6 Monaten

Was wird vergütet?

Vergütet wird die Differenz zwischen dem bereinigten früheren Verdienst (versichertes Einkommen abzüglich Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) und dem bereinigten Verdienst der auswärtigen Stelle jedoch höchstens die Pendlerkosten bzw. Kosten für den Wochenaufenthalt (gemäss Ansätzen und Pauschalen) abzüglich der entsprechenden (Pauschal-) Kosten, die für die letzte Arbeitsstelle in die Berechnung einfließen.

Abgrenzung Pendlerkosten zu Wochenaufenthalterbeiträgen

- Die versicherte Person beantragt entweder Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge.
- Die Berechtigung ergibt sich aus den Rahmenbedingungen für PEWO und aus der Art der Stelle (z.B. Schichtarbeit etc.) sowie der gesetzlichen Zumutbarkeit (Art. 16 AVIG).

Kumulation von PEWO mit anderen AMM

PEWO ist:

- kumulierbar mit Einarbeitungszuschüssen (EAZ)
- bedingt kumulierbar mit Zwischenverdienst (ZV) für ältere Personen oder solche, die auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt sind, sofern der ZV mindestens 6 Monate lang dauert und einen fixen Monatslohn beinhaltet. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 50% der vor der Arbeitslosigkeit ausgeübten Tätigkeit entsprechen.



PEWO ist nicht kumulierbar mit:

- vorübergehender Beschäftigung (Spesen-Abrechnung wie bei Kursbesuch)
- Berufspraktikum (Spesen-Abrechnung wie bei Kursbesuch)
- Motivationssemester (SEMO)
- Ausbildungszuschüssen (AZ)
- Eignungsabklärung / Schnupperlehre (Spesenabrechnung wie bei Kursbesuch)

Fahrkosten

- In der Regel werden die Kosten für den öffentlichen Verkehr (ÖV), günstigster Tarif, vergütet.
- Der ÖV-Ansatz wird auch vergütet, wenn Versicherte mit dem PW fahren (AVIG-Praxis AMM, Rz. L 16).
- Auto-Km-Entschädigung wird nur bewilligt, wenn die Fahrzeit pro Weg mit ÖV mehr als 2 Stunden dauert. Wenn Wochenaufenthalterbeiträge billiger sind als Pendlerkostenbeiträge, werden grundsätzlich diese vergütet (AVIG-Praxis L15).
- Bei Wochenaufenthalterbeiträgen werden ausschliesslich ÖV-Tarife vergütet (eine Retourfahrt pro Woche).

Ansätze

Verpflegung

CHF 5.- Frühstück auswärts
CHF 15.- pro Hauptmahlzeit Mittag auswärts
CHF 15.- pro Hauptmahlzeit Abend auswärts
CHF 10.- pro Hauptmahlzeit auswärts in Betriebskantine

Unterkunft

pauschal monatlich CHF 300.-
(für Kursteilnehmer 80% der nachgewiesenen Kosten, max. CHF 80.- pro Nacht)

Reisespesen für Auto, Motorrad und Mofa

Auto CHF -.50/km , Motorrad CHF -. 25/km , Mofa CHF -.10/km